

RS OGH 2001/1/30 1Ob80/00x, 8ObA35/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

EWG-RL 76/207/EWG - Gleichbehandlungsrichtlinie 376L0207 Art2

Rechtssatz

Eine nationale Regelung, die eine Öffnungsklausel enthält, überschreitet die Ausnahmefugnis nicht, wenn sie den männlichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie die weiblichen Bewerber besitzen, in jedem Einzelfall garantiert, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, und dass der den weiblichen Bewerbern eingeräumte Vorrang entfällt, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zugunsten des männlichen Bewerbers überwiegen; solche Kriterien dürfen allerdings gegenüber den weiblichen Bewerbern keine diskriminierende Wirkung haben (so Urteil des EuGH vom 11. November 1997 in der Rs C-409/95 - Marschall, Slg 1997, 6363).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 80/00x

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 80/00x

Veröff: SZ 74/15

- 8 ObA 35/10w

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 ObA 35/10w

Auch; Beisatz: Die Beachtung der Öffnungsklausel (hier: § 11b B-GIBG idF BGBl I Nr 65/2004) ist zwingender Bestandteil eines mangelfreien Besetzungsverfahrens. Sie muss in jedem Einzelfall garantieren, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden. Die Prüfung der wichtigen Gründe, die für die Anstellung des männlichen Bewerbers ausschlaggebend sein können, kann sich dabei nicht auf die ausdrücklich in der Ausschreibung genannten Kriterien beschränken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114713

Im RIS seit

01.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at